

Politisches Blatt,

als Extra-Beilage zur Laibacher Zeitung.

N^o 17.

Donnerstag am 16. November.

1848.

Die bisherige Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt in Frankfurt.

(Der Redaction vom Abgeordneten Herrn Wacker mann aus Frankfurt zur Veröffentlichung eigends eingeliefert.)

Seit dem 29. Juni, wo der Erzherzog Johann als Reichsverweser an die Spitze Deutschlands berufen worden, sind nahezu vier Monate verflossen. Ein Rückblick auf die Thätigkeit der Centralgewalt ist nun wohl gerechtfertigt. Will man aber diese Thätigkeit einem Urtheil unterwerfen, so muß man die Mittel erwägen, welche der prov. Centralgewalt zu Gebote, und darf die Schwierigkeiten nicht verkennen, welche ihr entgegen standen. Thut man dieß nicht, so wird das Urtheil ein ungerechtes. Wer die Geschichte kennt, wird zugeben, daß noch nie eine Regierung in einer ähnlichen Lage war. Das Wort „provisorisch“ deutet schon an, daß das Reichsministerium nicht mit derjenigen Macht ausgerüstet seyn konnte, welche einer definitiven Gewalt zu Gebote steht. Dazu die Verschiedenheit der Größe der einzelnen deutschen Länder und somit die Verschiedenheit in der willigen Unterordnung oder in dem Festhalten an dem Particular-Patriotismus. Dann die Raschheit des Überganges, das Ungewohnte einer Centralleitung in Deutschland, die fortwährenden Erschütterungen im Innern, der Krieg im Norden ohne Flotte, die Gefahr, welche aus dem Kampfe in Italien drohte, die Ungewißheit über den Entwicklungsgang in Frankreich — alles das darf bei einer Beurtheilung nicht außer Betracht bleiben. Will man aber gar die Thätigkeit der provisorischen Reichsregierung mit derjenigen der Regierungen irgend eines Nachbarlandes vergleichen, so verzagt man, oder weiß es nicht, daß Manches, ja das Meiste, was dort uns als schöpferische Handlung begegnet, Monate, Jahre lang vorher hat vorbereitet werden müssen. Wenn auch erst eine spätere definitive Regierung die Früchte der Vorbereitungen ernten sollte, welche die jetzige provisorische getroffen, so behalten diese Vorbereitungen darum nicht minder ihren vollen Werth.

Solcher Vorbereitungen und Einleitungen hat das Handelsministerium sehr wichtige getroffen. Es hat wegen des Zollanschlusses aller deutschen, noch nicht zum Zollgebiet gehörenden Länder Vorberathungen mit den betreffenden Bevollmächtigten gepflogen, und wo Verträge von deutschen Einzelstaaten mit außerdeutschen Staaten im Wege stehen, deren Beseitigung vorbereitet. Schon vor Wochen hat es der Nationalversammlung die Grundzüge seines beabsichtigten Verfahrens in Zoll- und Handelsfachen vorgelegt. Obgleich die Nationalversammlung diese Vorlage noch nicht berathen, hat dennoch das Handelsministerium seine Thätigkeit fortgesetzt und neuerlich für die Errichtung von Reichsconsulaten, sowohl was die Sache, als was die Personen betrifft, Vorbereitungen getroffen. Nicht minder sind die Einleitungen zu Handels- und Schiff-Fahrtverträgen (z. B. mit Nordamerika) gemacht, und auch der jungen deutschen Kriegsflotte und dem Heranziehen von tüchtigen Kräften für die künftige Oberleitung der Marine-Angelegenheiten hat das Handelsministerium einen Theil seiner Thätigkeit gewidmet.

Für diese zu schaffende Marine, wie für alle sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse des deutschen Bundesstaates die Geldmittel herbeizuschaffen, ist Aufgabe des Reichs-Finanzministeriums. Es hat die verschiedenen Casen der früheren Bundesversammlung übernommen, der Nationalversammlung genauen Bericht darüber erstattet und derselben vor Kurzem das erste deutsche Budget vorgelegt. Die größten Summen desselben sind be-

stimmt für die deutsche Kriegsflotte, den Ausbau und die Unterhaltung der Reichsfestungen und für die Reichstruppen. Die Voranschläge für die Ministerien selbst sind bis jetzt niedriger, als in irgend einem Staate. Die Gehalte der Minister und Unterstaatssecretäre zu bestimmen ist der Versammlung selbst überlassen. Die Beschaffung der für die deutsche Marine vorläufig zu verwendenden 3 Mill. Thlr. ist in einer Zeit, wie die jetzige, wo die meisten deutschen Staaten sich in einer finanziell ungünstigen Lage befinden, nicht ohne Schwierigkeit. Das Finanzministerium hat es unter diesen Umständen als seine Aufgabe erkannt, den einzelnen Regierungen die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen das Reich möglichst zu erleichtern. Es hat sich daher nicht überall auf den mechanischen Weg der Matricularumlagen beschränkt, sondern Verhandlungen zu dem Zweck eingeleitet, die preussische Regierung zu bestimmen, daß sie außer ihrer eigenen Quote zu den 3 Millionen vorschussweise auch diejenigen sämtlicher Zollvereinsstaaten zahle, um sich dafür aus den bei spätern Zollberechnungen sich ergebenden Ueberschüssen wieder zu decken. Nach einer vom Finanzminister bei Vorlage des Budget gemachten Andeutung ist die preussische Regierung mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit auf diese Vorschläge eingegangen, und somit wäre der größere Theil jener Summe (beinahe 2 Millionen Thaler) in einer dem Zwecke entsprechenden und die einzelnen Staaten nicht drückenden Weise beschafft.

Die Liquidation der von den einzelnen Staaten aufgewendeten Kosten zur Verpflegung und zum Transport von Reichstruppen bildet einen weiteren Gegenstand der Thätigkeit des Finanzministeriums, welches auch bei den nunmehr zu treffenden Vorbereitungen zur Aufstellung eines gemeinsamen Zolltariffs mitzuwirken haben wird.

Das Justizministerium, dem Manche anfänglich gar keine Thätigkeit vorbehalten glaubten, hat deren reichlich gefunden. Die vier Nummern des Reichsgesetzblattes geben davon Zeugniß. Von ihm geschahen die Vorlagen an die Nationalversammlung wegen Verkündung und Rechtsgültigkeit der Reichsgesetze und wegen des Schutzes der Nationalversammlung. Dieses Letztere wird die Vertreter des deutschen Volkes vor der Wiederkehr verbrecherischer Angriffe schützen, und ihnen somit möglich machen, die Verathung der deutschen Verfassung zu vollenden. Eine allgemeine Handelsgesetzgebung ist vorbereitet, so wie ein Gesetzentwurf, bezweckend die practische Durchführung des bei der ersten Verathung der Grundrechte angenommenen Grundsatzes, daß alle von deutschen Gerichten erlassenen Urtheile in allen Einzelstaaten vollstreckbar seyn sollen.

Auch die endliche Einführung der schon längst in Leipzig berathenen Wechselordnung würde ohne den Widerspruch des Ausschusses für Gesetzgebung, den die Nationalversammlung niedergesetzt, gefördert worden seyn. Unerwähnt wollen wir endlich nicht lassen, daß der Bundestag am 29. Juni eine Anzahl Beschwerden von Privaten hinterließ, welche vom Justizministerium allmählich erledigt worden.

Die schwierigsten Aufgaben lagen indessen dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vor. Die Vertretung Deutschlands nach Außen war bisher nur mittelbar, hauptsächlich durch preussische und österreichische Diplomatie geschehen. Deutschland, als solches hatte nirgends in Europa einen Gesandten. Im Frühling dieses Jahres geschah es zum ersten Mal, daß der Bundestag von der ihm durch die Bundesacte eingeräumten Befugniß Gebrauch machte und Hrn.

Banks nach London sandte. Hier war also eine bisher nirgends gekannte neue, eine prov. Gewalt in den völkerrechtlichen Verkehr einzuführen. Dies ist geschehen, und die deutschen Gesandten sind in London, Paris, Brüssel, Haag, Kopenhagen, Stockholm, Bern, Turin empfangen, die entsprechenden Vertreter dieser Länder dagegen in Frankfurt beglaubigt. Die noch ausstehenden Missionen sind vorbereitet; zunächst werden Gesandte nach Nordamerika und Constantinopel abgehen, so wie ein Generalconsul in die Donaufürstenthümer. Unter den Männern der alten Diplomatie finden sich der politischen Richtung wegen, welche sie zu vertreten hatten, nicht sehr viele, deren Dienste der neuen Zeit frommen können, und doch kommt nirgend mehr als in diesem Geschäftszweige, trotz allem, was man dagegen sagen mag, so vieles auf Kenntniß der Personen und der allerwärts geltenden Formen an, die ein einzelner Staat für sich weder verlegen darf, noch ändern kann. Abgesehen also auch davon, daß das Ministerium des Auswärtigen ein diplomatisches Personal von dem Bundestag nicht überkam, war hier auch in jeder andern Beziehung Alles neu zu schaffen. Gerade aber wegen dieser Neuartigkeit glaubt sonderbarer Weise die öffentliche Kritik um so schärfer seyn zu können. Aber schon jetzt hat sich die Meinung über den Werth des Waffenstillstandes von Malmoe wesentlich berichtigt. Hat doch seiner Zeit der Führer der äußersten Linken in der Nationalversammlung auf der Rednerbühne selbst erklärt, er könnte den Waffenstillstand vielleicht gutheißen, wenn nur Preußen ihn nicht abgeschlossen! Und hat doch der Schleswiger, Herr Franke, der erst kürzlich sein Vaterland bereist, vor einigen Tagen in der Nationalversammlung öffentlich bestätigt, daß neun Zehntheile der Bevölkerung von Schleswig-Holstein, worauf ja allein alles ankommt, mit den Bestimmungen des Waffenstillstandes vollkommen zufrieden seyen! Die Bemühungen des Ministeriums, für die Ausführung dieses Waffenstillstandes Modificationen eintreten zu lassen, waren bis jetzt von Erfolg begleitet, und zu den Friedensunterhandlungen sind die Einleitungen getroffen. Nicht minder als die schleswig-holsteinische hat die limburgische Angelegenheit und die italienische Verwicklung die Thätigkeit des Ministeriums in Anspruch genommen, und diese letztere Frage wird nicht entschieden werden ohne Mitwirkung der deutschen Centralgewalt, sobald überhaupt außer den kriegsführenden Mächten noch andere Großstaaten Antheil daran nehmen. Eben so wenig aber sind die Verhandlungen mit der Schweiz jetzt schon zu beurtheilen. Wer dieß dennoch thut, gleicht dem Urtheilslosen, welcher gewohnt ist, demjenigen Recht zu geben, der gerade im Augenblicke das letzte Wort gehabt. Vielleicht wird sich in dieser Angelegenheit die neue Diplomatie dadurch von der alten unterscheiden, daß sie, statt länger zu reden, handelt.

Das Kriegsministerium war bisher nicht minder beschäftigt. Hatte es auch in seiner Anordnung für den bekannten 6. August dem Schwunge der Einheitsidee, da wo es eine Form galt, etwas zu viel vertraut, so haben doch die Handlungen der Einzelstaaten seine Thätigkeit auf das kräftigste unterstützt. In Schleswig, in Frankfurt am 18. Sept., an der Schweizer Gränze und nunmehr in den aufgestellten fünf Lagern fanden sich die verschiedensten Truppen mit einer Raschheit ein, die vor Errichtung einer Centralleitung undenkbar war. Im Auslande hat diese Kampfbereitschaft ein heilsames Erstaunen hervorgebracht. Im Inlande aber hat die Verträglichkeit und

die wetteifernde Tapferkeit der verschiedenen Truppen in den Kämpfen gegen die Aufrührer am Oberrhein wie in Frankfurt die Ueberzeugung verschafft, daß trotz der verschiedenen Farben die deutsche Armee jetzt schon eine einheitliche ist und an Tapferkeit keiner nachsteht. Die von der Nationalversammlung beschlossene Erhöhung der deutschen Heereskraft auf zwei Procente der Bevölkerung ist auf Anordnung des Reichskriegsministeriums in den Einzelstaaten in Ausführung begriffen; das Ministerium hat Sorge getragen, daß dieß auf die für Menschen- wie für Geldkräfte möglichst schonende Weise geschehe. Mit einem Heer von 900,000 Mann ist Deutschland im Stande, jedem Feinde die Spitze zu bieten.

Dem Kriegsminister aber, im Verein mit dem Reichsminister des Innern, gebührt vor Allem das Verdienst der Rettung der Vertreter Deutschlands vor dem frevelhaften Angriff verbrecherischer Banden. Ohne das rasche und energische Handeln am 17. und 18. September wäre Deutschlands Freiheit untergegangen in der blutigen Ueberwältigung der Mehrheit zu Gunsten einer mit Gewalt zur Herrschaft emporgelobenen Minderheit. Aber nicht bloß die Freiheit ward an diesem Tage gerettet, auch die Gerechtigkeit, deren Feinde in dem Raubzuge Struve's, in dem canibalischen Morde zweier Abgeordneten und in der an verschiedenen Orten darüber laut gewordenen entsetzlichen Freude jedem Vaterlandsfreunde nun warnend genug vor Augen schweben müssen. Daß solchen Grundgesetzen, deren Symbol nach zweier Wahl die Farbe des Blutes ist, nicht die Zukunft gehöre, dafür müssen alle Rechtschaffenen zusammenstehen. — Wollen wir aber die Thätigkeit des Reichsministeriums des Innern verfolgen, so liegt es in der Natur dieser Thätigkeit, daß sie aus allzu vielen Einzelverfügungen besteht, als daß sie in diesen Spalten genauer dargestellt werden könnte. Es bleiben daher nur einige Anordnungen allgemeineren Interesses zu berühren übrig. Wir erwähnen hiervon die Regulirung des Verkehrs der Centralgewalt mit den Bevollmächtigten der Einzelstaaten, die Abschaffung aller Titel für den amtlichen Verkehr mit der Centralgewalt, die mit Erfolg gekrönten Verhandlungen mit Hannover über die unbedingte Anerkennung der Centralgewalt und die Aufforderung an die Einzelregierungen, die von der Nationalversammlung beschlossene Befreiung von Grund und Boden schon jetzt vorzubereiten. Die wichtigste Aufgabe, die dem Reichsministerium des Innern in Verbindung mit dem der Justiz geworden, ist aber unstreitig die Bekämpfung der Anarchie und die Herstellung eines gesetzlichen Zustandes. Die Freiheit der Ueberzeugung, der Person und des Eigenthums muß gesichert seyn, nicht bloß gegen Unterdrückung von Oben, sondern auch gegen Gewaltthätigkeit von Unten. Die Deutschen würden sich der Freiheit unwürdig erweisen, wenn damit die Freiheit des Verbrechens proclamirt wäre, wenn es einer frevelhaften Partei frei stehen dürfte, diejenigen zu verfolgen, die nicht ihrer Meinung sind. Was von Regierungen nicht mehr ertragen wurde, wollen wir nun auch nicht von neuen Tyrannen ertragen. Die wahre Freiheit besteht nur, wenn sie für Alle besteht, und die Freiheit Aller schützt nur das Gesetz. Wer das Gesetz stärkt, stärkt die Freiheit und darum hat es das Reichsministerium des Innern wie der Justiz als seine wichtigste Aufgabe erkannt, die Regierungen zur Handhabung der Gesetze aufzufordern und sie darin durch Absendung von Reichscommissären und Militärkräften zu unterstützen. — Aber nicht bloß zur Erlangung einer gesetzlichen Freiheit hat sich das deutsche Volk im März erhoben; auch nicht bloß die Ein-

heit sollte damit errungen werden — Deutschland sollte auch ein mächtiger Staat werden, geachtet, und wenn nöthig, gefürchtet vom Auslande. Ein solches Verlangen ehrt das deutsche Volk. Wie könnte aber ein Staat stark werden gegen Außen, wenn in seinem Inneren beständig Aufruhr und Bürgerkrieg geschürt werden dürften? — Das früher mächtige Polen ging an innerem Streit zu Grunde. Wie lange waren Frankreichs Armeen durch den Aufruhr in der Vendée gelähmt! Die verbrecherische Wählerei, die kein Mittel der Lüge und Verleumdung scheut, Gesetzlosigkeit als Freiheit predigt, Schandthaten zu Heldenthaten verkehrt und alle edlere Sitte und Religion verläugnet, sie ist es, die nicht allein, weil sie alles Vertrauen untergräbt, Handel und Gewerbe vernichtet und das ganze Land verarmt, sondern sie ist es auch, die Deutschland an dem Aufschwung zur Stärke und Macht nach Außen hindert. Russen und Franzosen mögen sich über unsere inneren Erschütterungen freuen, aber alle guten Deutschen sollten endlich zusammenstehen, um sie für alle Zukunft unmöglich zu machen.

Das Jagd- und Fischereirecht.

(Schluß.)

Wenn man nun das Patent selbst seinem ganzen Inhalte nach aufmerksam liest, so überzeugt man sich sogleich, daß in demselben des Jagdrechtes ausdrücklich mit keiner Sylbe erwähnt wird. Es ist daher anzunehmen, daß der Gesetzgeber dieses Rechtes nur in jenen Stellen gedacht habe, welche weder von den aus dem Unterthansverbande herrührenden Lasten, noch von jenen handeln, die in dem Patente näher bezeichnet wurden. Die einzigen Stellen, welche Verfügungen über das Jagdrecht enthalten können, sind demnach der §. 2, welcher von allen auf Grund und Boden, ohne Unterschied des Titels, haftenden Lasten handelt, und litt. h) §. 8, worin von solchen Lasten die Rede ist, deren der §. 3 nicht erwähnt; zu denselben darf aber das Jagdrecht gerechnet werden, weil der §. 3 nicht von diesem Rechte handelt und einzig und allein die auf dem Unterthansverhältnisse beruhenden Lasten im Sinne hat.

Dies vorausgeschickt, bemerke ich, daß der erwähnte §. 2 die sogleiche Entlastung des Grundes und Bodens nicht anordnet, sondern dieselbe nur als Wohlthat ausspricht, welche dem Grunde und Boden seiner Zeit zu Theil werden soll.

So und nicht anders kann ich die Worte des gedachten Paragraphes „Grund und Boden ist zu entlasten“ verstehen; hätte der Gesetzgeber die sogleiche Entlastung aussprechen wollen, so hätte er den Ausdruck „Grund und Boden sind entlastet“ wählen müssen. Sehr weise gebrauchte er in dem folgenden §. 3, welcher lediglich von den aus dem Unterthansverbande stießenden Lasten handelt, die Worte: „sind von nun an aufgehoben“, denn die Zeitumstände erheischten die sogleiche Befreiung der unterthänigen Grundstücke von den gedachten Lasten; darum fand es der Gesetzgeber für nöthig, sie sofort zu beschließen, und deutlich und bestimmt auszusprechen. Nicht so dringlich war die Aufhebung des Jagdrechtes, darum wurde sie nur in Aussicht gestellt.

Jeder unbefangene und mit dem Geiste der deutschen Sprache vertraute Leser des allerhöchsten Patentens vom 7. September d. J. wird zugeben, daß zwischen der Abfassung der §§. 2 und 3 ein wesentlicher Unterschied vorliegt, und da es nicht anzunehmen ist, daß dieß aus Versehen oder des bloßen Wohlwollens wegen geschehen sey, so muß daraus die Folgerung gezogen werden, daß der §. 2 die vollkommene Ent-

lastung des Grundes und Bodens nur in Aussicht stellt, während der §. 3 jede aus dem Unterthansverhältnisse abgeleitete Verbindlichkeit vom Tage der Kundmachung des öfter erwähnten Patentens aufhören läßt.

Diese meine Behauptung wird durch die im §. 8, litt. h) ausgesprochene Verfügung bestätigt; denn mit derselben wird die Bildung eines aus Abgeordneten aller Provinzen zusammengesetzten Ausschusses angeordnet, welcher über die Aufhebbarkeit von Grundbelastungen, die nicht im §. 3 enthalten sind, das heißt von solchen Lasten, welche nicht auf dem Unterthansverbande beruhen, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem Reichstage vorzulegen hat. Diese gesetzliche Verfügung wäre offenbar überflüssig, wenn der §. 2 die sogleiche Befreiung des Grundes und Bodens von jeder Art Lasten angeordnet haben würde. Auch hier ist der Grundsatz anwendbar, es sey nicht zu vermuthen; daß der Gesetzgeber die im §. 8 litt. h) ausgesprochene Verfügung aus bloßem Versehen und nicht mit Vorbedacht getroffen habe. Die gedachten zwei Gesetzesstellen lösen daher auf eine unwiderlegbare Art die angeregte Streitfrage in dem Sinne, daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden noch zu Recht bestehe. Es darf dieses gegenwärtig noch ausgeübt werden und dessen Ausübung innerhalb der gesetzlichen Schranken darf auf keinerlei Weise gestört werden. Jede Störung solcher Art ist eine rechtswidrige Handlung, gegen welche die bestehenden Jagd- und Strafgesetze die Jagdberechtigten zu schützen haben!

Die Besitzer dieses Rechtes mögen sich demnach ungestört dem Vergnügen der Jagd hingeben, bis ein rechtsgültiges Gesetz erlassen ist, welches dasselbe aufhebt; nur müssen sie fremdes Eigenthum möglichst schonen und den Belasteten die Ausübung ihres Rechtes so wenig als möglich fühlbar machen. Diese hingegen sind bis zur Erlassung eines solchen Gesetzes verpflichtet, die fräglich Last sich gefallen zu lassen. Die bestehenden Gesetze schützen sie vor jedem Uebergriffe von Seite der Jagdberechtigten und sichern ihnen Entschädigung zu für muthwillig oder boshafter Weise zugefügten Schaden.

Alle Wohlgesinnten, und insbesondere die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten sollen sich mit mir vereinigen, um die Irrenden und Irreführten zu belehren, um den Frieden, dieses kostbarste Gut unseres Vaterlandes, zu wahren; denn in diesen aufgeregten Zeiten wird er nur zu leicht durch Verbreitung irriger Meinungen gefährdet.

Jeder Staatsbürger hüte sich aber vor leichtsinniger Verbreitung solcher Aufsätze und Ansichten, welche die Gemüther seiner Mitbürger entzweien können er bringt, ohne es zu wollen, namenloses Unglück über dieselben, und thut er es absichtlich, dann wehe ihm! Er verdient mit dem Namen eines Landesverräthers gebrandmarkt zu werden, denn die schrecklichen Folgen der unter die Staatsbürger gesäeten Zwietracht sind unberechenbar, die Tagesgeschichte führt sie uns leider nur zu oft vor die Augen.

Was ich vom Jagdrechte gesagt, ist auch auf das Recht der Fischerei in fremdem Gewässer vollkommen anwendbar; ich verweise meine lieben Leser auf das Vorhergesagte, und bitte sie, diesen meinen ersten Versuch in der öffentlichen Besprechung unserer Rechtszustände mit Nachsicht zu behandeln, den Willen für die That zu nehmen und überzeugt zu seyn, daß ich, von reiner Vaterlandsliebe beseelt, jeder Zeit bereit bin, mit Wort und That nach Kräften zum allgemeinen Wohle mitzuwirken.

Carl Cobelli.